

Aktuelle Informationen
zum Energierecht

Ausgabe 1
Januar 2015

Legal News **Energierecht**

pwc

Aktuell

Praxishandbuch „Verträge der Energiewirtschaft – Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK“

PWC hat zum Ende des Jahres 2015 das Praxisformularbuch „Verträge der Energiewirtschaft – Strom, Gas, Erneuerbare Energien, KWK“ veröffentlicht.

Das Handbuch beinhaltet die wichtigen standardisierten Bilanzkreis- und Lieferverträge für die Bereiche Strom und Gas. Es werden vertragliche Regelungen im Zusammenhang mit Netznutzung, Netzanschluss sowie der Grund- und Ersatzversorgung und den Sonderkunden vorgestellt. Ebenso beinhaltet das Werk eine Vielzahl von Verträgen für die Integration von Erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der EEG-Reform im Sommer 2014 und die Kraft-Wärme-Kopplung sowie für das Messwesen.

Die Verwendung des Handbuchs soll eine möglichst rechtssichere Vertragsgestaltung gewährleisten. Den Herausgebern kam es vor allem darauf an, ein praxisorientiertes Werk zu schaffen, welches als Arbeitshilfe für die Vertragsgestaltung innerhalb energiewirtschaftlicher Unternehmen dient. Es zeigt unter anderem Gestaltungsspielräume zur Optimierung der mit den Verträgen verbundenen Ergebnisse auf. Durch die detaillierte Kommentierung dient dieses Werk zudem als Grundlage für ein fundiertes Wissen um das Recht der Energiewirtschaft.

Tim-Oliver Neumann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96497-996
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

Welche Regeln gelten nun für nicht BSI-zertifizierte Messsysteme?

Die Bundesregierung hat angekündigt, dass der Einbau von nicht BSI-zertifizierten Messsystemen vorerst weiterhin erlaubt werde. Für Unternehmen, die sich zum Einbau von solchen Messsystemen verpflichtet sehen, verschärft sich damit die Frage, nach welchen Regeln die Regulierungs- und Sicherheitsbehörden diese Messsysteme letztlich behandeln werden.

Die Zertifizierung von Messsystemen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verzögert sich weiter: Der Gesetzgeber geht in § 21e Abs. 5 Satz 1 EnWG noch davon aus, dass spätestens bis zum Anfang dieses Jahres zertifizierte Messsysteme beschafft und eingebaut werden könnten. Da jedoch noch keine BSI-Zertifikate

erteilt und noch nicht einmal die dafür maßgeblichen Schutzprofile abschließend definiert worden sind, musste die Bundesregierung die Frage beantworten, ob nun doch weiterhin der Einbau von nicht BSI-zertifizierten Messsysteme erlaubt bleiben soll.

Diese Ankündigung der Bundesregierung muss wohlgerneht noch durch Bundestag und Bundesrat, damit das EnWG entsprechend geändert wird. Selbst dann verbleibt allerdings die Rechtsfrage, welche Schutzmaßstäbe von den Regulierungs- und Sicherheitsbehörden anzusetzen sind, wenn im Einzelfall der Vorwurf einer konkreten Schutzverletzung im Raum steht und dabei nicht BSI-zertifizierte Messsysteme verwendet wurden.

Ähnlich spitzt sich die Frage nach dem einschlägigen Finanzierungsmechanismus zu. Je nachdem, wie die Regulierung in diesem Punkt weiterentwickelt wird, kann es auch vorteilhaft sein, doch schon im aktuellen Jahr mit einem signifikanten Rollout von Messsystemen zu beginnen.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Netconnect erhebt erstmals Pönale wegen verspäteter Mehr- oder Mindermengemeldung

Die Netconnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) hat erstmals die Pönalisierung zur Mehr-/Mindermengena abrechnung gem. § 50 Ziffer 9 Kooperationsvereinbarung VII (KoV VII) durchgeführt.

Nach § 50 Ziffer 9 KoV VII ergibt sich eine Pönale für den Fall, dass der Netzbetreiber eine ab dem 1. Oktober 2014 fällig werdende SLP- und/oder RLM-Mehrmindermengena Meldung nicht fristgerecht versendet hat. Sollte die Meldung auch nach weiteren 6 Monaten nicht vorliegen, wird eine 2. Pönale erhoben.

Die Höhe der 1. Pönale bewegt sich gemäß § 50 Ziffer 9 KoV VII je nach gewähltem Verfahren zwischen 100 € und 600 € (kleiner Netzbetreiber) bzw. 2.000 € und 24.000 € (großer Netzbetreiber), die Höhe der 2. Pönale zwischen 600 € und 3.600 € (kleiner Netzbetreiber) bzw. 12.000 € und 144.000 € (großer Netzbetreiber). Die Pönale wird vom Marktgebietsverantwortlichen auf das Ausgleichsenergieumlagekonto gebucht. Berücksichtigt wurde der Meldungseingang bis einschließlich 02.01.2015.

Durch die Pönale soll ein Anreiz für die Netzbetreiber für eine verlässlichere und fristgerechte Datenübermittlung geschaffen werden.

Folglich ist künftig in besonderem Maße auf eine fristgerechte Meldung zu achten, um einer Pönale zu entgehen. Sofern bereits Verzug eingetreten ist, sollte die Meldung schnellstmöglich nachgeholt werden. Mit Blick auf das Basisjahr für die 3. Regulierungsperiode sollten Pönalzah lungen weitestgehend vermieden werden, da ein Ansatz bei den Erlösobergrenzen schwierig sein könnte.

Katharina Unger, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-1771
E-Mail: katharina.unger@de.pwc.com

Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen zur Bildung von Rückstellungen wegen Mehrerlösabschöpfung, periodenübergreifender Saldierung und Regulierungskonto

Mit Verfügung vom 16.12.2014, S 2137 – 2010/0003 – St 142 hat die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (im Folgenden Oberfinanzdirektion) die Maßstäbe konkretisiert, nach welchen Netzbetreiber Rückstellungen für sogenannte Verrechnungsverpflichtungen zu bilden haben.

Die Verfügung der Oberfinanzdirektion erfolgte im Nachgang zum Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. Februar 2013 (I R 62/11, BStBl II, 954) sowie des daraus resultierenden Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. November 2013 zur Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, zu viel vereinnahmte Entgelte mit künftigen Einnahmen zu verrechnen (sogenannte Verrechnungsverpflichtungen).

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion betrifft die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen zunächst Ausgleichsverpflichtungen aus der Mehrerlösabschöpfung nach § 23a Abs. 5 Satz 1 EnWG. Eine Rückstellung ist diesbezüglich grundsätzlich zu dem Bilanzstichtag zu bilden, zu dem sich erstmals eine Ausgleichsverpflichtung nach dem EnWG ergeben hat. Der Erlass einer behördlichen Verfügung zur Mehrerlösabschöpfung ist hierfür nicht maßgebend. Auch am Bilanzstichtag ausstehende vertragliche Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber einzelnen Netznutzern bleiben bei den Rückstellungen außen vor; sie sind vielmehr als Verbindlichkeit zu passivieren. Soweit sich aufgrund der periodenübergreifenden Saldierung nach § 11 StromNEV bzw. § 10 GasNEV am Bilanzstichtag für die jeweils vorausgegangene Kalkulationsperiode eine Verpflichtung zur Entgeltminderung ergibt, ist nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion ebenfalls eine Rückstellung zu bilden. Die Auflösung der Rückstellung hat entsprechend der Minderung der Erlösobergrenzen nach §§ 34 Abs. 1 i.V.m. 4 Abs. 3 Satz 1 ARegV zu erfolgen. Schließlich sind auch für jährliche Mehrerlöse, die gemäß § 5 Abs. 1 ARegV auf dem Regulierungskonto zu buchen sind, Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellung ist in der Bilanz jenes Wirtschaftsjahres zu bilden, für das der Mehrerlös auf dem Regulierungskonto gebucht wird. Mindererlöse im Verlauf der Regulierungsperiode mindern die Rückstellung. Für alle drei vorgenannten Verrechnungsverpflichtungen enthält die Verfügung der Oberfinanzdirektion die Maßgabe, dass die Rückstellungen in der Steuerbilanz nicht abzuzinsen sind.

Auf der Grundlage der jüngsten Verfügung der Oberfinanzdirektion wird nunmehr zu entscheiden sein, in welcher Höhe Rückstellungen zu bilden bzw. angemessen sind.

Sofie Kroß, Steuerberaterin, Tel.: +49 211 981-7525
E-Mail: sofie.kross@de.pwc.com

Torsten Stockem, Steuerberater, Tel.: +49 40 6378-1721
E-Mail: torsten.stockem@de.pwc.com

Fördermittel bald auch für VDSL2-Vectoring?

Dem Bundesverband Breitbandkommunikation (BREKO) zufolge will die EU-Kommission demnächst auch die Aufrüstung von klassischen Kupfer-Teilnehmeranschlussleitungen auf den VDSL2-Vectoring-Übertragungsstandard für Breitband-Internetanschlüsse als förderfähig anerkennen.

Derzeit werden in der Tagespresse weitere Fördermittel für den Breitbandausbau in Aussicht gestellt. Ein Teil des jüngst von der EU-Kommission vorgeschlagenen Europäischen Fonds für strategische Investitionen und des von der Bundesregierung geplanten 10-Milliarden-Investitionspakets soll für den Breitbandausbau zur Verfügung stehen.

Dazu müssten allerdings auch die EU-Beihilfeleitlinien für den Breitbandausbau angepasst werden, da diese derzeit Vectoring als nicht beihilfefähig einstufen. Dort ist die EU-Kommission noch davon ausgegangen, dass Vectoring zwar die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kupfer-Teilnehmeranschlussleitungen erhöhe, aber keine sehr umfangreichen Investitionen in neue Infrastruktur erfordere. Kritiker sehen sogar die Gefahr, dass durch Vectoring ein weitergehender Ausbau von Glasfaserleitungen und damit eine nachhaltige Verbesserung der Übertragungskapazitäten behindert werde.

Es darf daher mit Spannung erwartet werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die EU-Kommission einen solchen Kurswechsel in der Förderpolitik umsetzt. In diesem Rahmen würden dann Bund, Länder und Kommunen in Deutschland Vectoring-Projekte fördern können. Dann könnte es auch zu einer Genehmigung der schon seit dem 18. Februar 2014 von der Bundesregierung bei der EU-Kommission notifizierten Rahmenregelung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA-)Breitbandversorgung kommen.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Rechtsprechung

Zur Verjährung des Vergütungsanspruchs für Mindermengen

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 10.09.2014 (I-27 U 13/13) entschieden, dass für die Abrechnung von ungewollten Mindermengen die dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB gilt, die mit dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu laufen beginnt.

Unerheblich ist es nach Auffassung des OLG Düsseldorf, wann die Abrechnung erfolgt. Im dortigen Fall weigerte sich eine Lieferantin, Mindermengenabrechnungen für die Jahre 2005-2007, die sie in den Jahren 2011 und 2012 erhielt, zu bezahlen und berief sich auf Verjährung. Ihrer Meinung nach beginne die Verjährung mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem die Ablesung des Stromjahresverbrauchs erfolgt sei und nicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechnungen erstellt worden seien. Dieser Auffassung hat das OLG eine Absage erteilt. Auch eine Verwirkung der Ansprüche sei – so das OLG weiter – ausgeschlossen, da sich die Lieferantin nicht darauf berufen könne, die Netzbetreiberin werde keine Ansprüche wegen ungewollter Mindermengen mehr geltend machen.

Eine etwaige Pönalisierung des Netzbetreibers wegen verspäteter Mehr- oder Mindermengemeldungen an den Marktgebietsverantwortlichen nach § 50 Ziffer 9 KoV VII wirkt nur im Verhältnis zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Marktgebietsverantwortlichen, so dass unter diesem Gesichtspunkt mit dem OLG Düsseldorf kein Grund zur Eile bei der Abrechnung gegenüber dem Netzkunden besteht.

Katharina Unger, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378-1771
E-Mail: katharina.unger@de.pwc.com

Cooling-on/cooling-off-Bestimmungen für die zweite Führungsebene bei Unabhängigen Transportnetzbetreibern innerhalb eines Unternehmensverbundes sind verfassungsgemäß

Das OLG Düsseldorf hat durch Beschluss vom 25.08.2014 (VI-3 Kart 58/13 (V)) entschieden, dass die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen in § 10c Abs. 6 EnWG für die zweite Führungsebene verfassungsgemäß und europarechtlich nicht zu beanstanden sind. Dabei ist jedoch der in § 10c Abs. 6 EnWG genannte Anwendungsbereich „für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich“ in einem engeren, „netzbezogenen“ Sinne auszulegen.

Grundsätzlich ist in § 10c Abs. 6 EnWG geregelt, dass eine cooling-on-Frist von 3 Jahren für die Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensleitung und Personen, die der obersten Unternehmensleitung unmittelbar unterstellt sind, gilt. Für die „verbleibenden Angehörigen der Unternehmensleitung“ gilt eine sechsmonatige Sperrfrist vor ihrer Ernennung. Nach Beendigung einer Beschäftigung in der Unternehmensleitung des Unabhängigen Transportnetzbetreibers dürfen Personen für vier Jahre keine Aufgaben bei Unternehmen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens, die in Wettbewerbsbereichen tätig sind, übernehmen (cooling-off-Frist).

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf greifen die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen zwar in die Schutzbereiche der unternehmerischen Freiheit, der Berufsausübungsfreiheit der betroffenen Netzbetreiber, der Berufswahlfreiheit der jeweiligen Leiter der 2. Führungsebene und in die Eigentumsgarantie ein, sind aber insbesondere aufgrund des Diskriminierungspotentials innerhalb des Unternehmensverbundes gerechtfertigt.

Der Anwendungsbereich ist jedoch in dem Sinne zu modifizieren, dass nur die Leiter der Bereiche, die „für Betrieb, Wartung oder Entwicklung des Netzes verantwortlich“ sind, unter die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen gefasst werden. Dabei fallen nur die Leiter der Bereiche „Abwicklung/Operatives“, „Assetmanagement/Systemplanung“, „Netzservice“, „Kapazitäts- und Dienstleistungsmanagement“ und „Prozess- und IT-Management“ unter die cooling-on/cooling-off-Bestimmungen. Hingegen sind die Leiter der Bereiche „Recht und Regulierung“, „Kaufmännischer Bereich“, „Technisches Sicherheitsmanagement“ nicht von den cooling-on/cooling-off-Bestimmungen erfasst. So genügt der Einfluss im Unternehmen auf finanzielle Mittel, auf Buchhaltung und Jahresabschluss sowie Personal nicht, um eine Steuerung des Netzbetriebs oder der Netzentwicklung i.S.d. § 10c Abs. 6 EnWG anzunehmen.

Christoph Fabritius, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4742

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zu Investitionsmaßnahmen bestätigt sich vor dem BGH

Das OLG Düsseldorf hatte mit Entscheidung vom 9. September 2014 einen Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur zu einer Investitionsmaßnahme als rechtswidrig erkannt. Das anschließende Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH wurde nun eingestellt und die Gerichtskosten des Verfahrens wurden der Bundesnetzagentur auferlegt.

Das OLG Düsseldorf hatte in der ersten Instanz unter anderem geurteilt, § 23 Abs. 2a ARegV sei dahin zu verstehen, dass die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer einer Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV im Jahr der Kostenwirksamkeit berücksichtigt werden, nach Ablauf der Genehmigungsdauer als Abzugsbetrag anzusetzen sind und mit ihnen in der in § 23 Abs. 2a Satz 2 bis Satz 4 ARegV beschriebenen Art zu verfahren ist. Nicht erforderlich sei, dass es sich um Betriebs- und Kapitalkosten handelt, die zeitgleich sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der allgemeinen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV berücksichtigt werden.

Außerdem finde § 23 Abs. 2a ARegV keine Anwendung auf im Rahmen von genehmigten Investitionsmaßnahmen entstehende Betriebs- und Kapitalkosten aus den Jahren 2010 und 2011, die nach § 34 Abs. 6 Satz 1 ARegV weiterhin mit zweijährigem Verzug in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

Der Umstand, dass der BGH die Gerichtskosten der Bundesnetzagentur auferlegt hat, deutet darauf hin, dass der BGH zumindest im Wesentlichen nicht gegen die erstinstanzliche Auffassung des OLG Düsseldorf tendiert haben dürfte.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

Gesetzgebung

Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes

Am 17. Dezember 2014 hat die Bundesregierung den Entwurf des IT-Sicherheitsgesetzes vorgestellt. Der Entwurf zielt unter anderem darauf ab, Defizite im Bereich der IT-Sicherheit abzubauen bei Infrastrukturen, die für das Funktionieren des Gemeinwesens zentral sind. Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind selbstverständlich zu dem Kreis solcher Infrastrukturen zu zählen. Der beigefügten Informationen können Sie entnehmen, inwieweit Netzbetreiber von den geplanten Neuerungen des Gesetzes betroffen sind.

Gern helfen wir Ihnen bei rechtlichen Fragen rund um das Thema Versorgungssicherheit ihrer Verteilnetze weiter:

Dirk-Henning Meier, Rechtsanwalt, LL.M., Tel.: +49 211 981-2080
E-Mail: dirk-henning.meier@de.pwc.com

Zudem stehen Ihnen unsere IT-Experten der PwC WPG AG gerne beratend zur Seite:

Carsten Crantz, Dipl. Informatiker, Tel.: +49 40 6378-1836
E-Mail: carsten.crantz@de.pwc.com

Veranstaltungen

Workshop „EEG 2014: das Ausschreibungsmodell für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ am 4. Februar 2015 in Düsseldorf

Workshop „Die Strom- und GasGKV Novelle und ihre Auswirkungen auf den Energievertrieb“ am 3. März 2015 in Hannover sowie am 10. März 2015 in Köln.

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus

Partner / Leiter Energierecht

Tel.: + 49 211 981-4930

E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius

Partner / Energierecht

Tel.: +49 40 6378-2313 | +49 211 981-4742

E-Mail: christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Zur Bestellung des PDF-Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff "Bestellung" und Ihrer E-Mail-Signatur an diese E-Mail Adresse
SUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM.

Sie möchten den Newsletter nicht mehr erhalten?

Bitte senden Sie eine formlose E-Mail mit der Betreffzeile: „Abbestellen“ an
UNSUBSCRIBE_NEWS_ENERGIERECHT@DE.PWC.COM